



**Allgemeine Geschäftsbedingungen für
Handler:innen/Aussteller:innen**

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Händler:innen/Aussteller:innen

1. Generelle Informationen

1.1 Veranstalter:

PLAY! – Interactive Gaming Convention Projektleitung:

Oliver Jax
CLAW Events
Ohmstraße 5-7
54292 Trier
Mail: oj@play-con.de

1.2 Name der Veranstaltung:

„PLAY! – Interactive Gaming Convention“

1.3 Veranstaltungsort:

1.3.1 Veranstaltungsort PLAY! Con – Interactive Gaming Convention Trier:

Messepark Trier
In den Moselauen 1
54294 Trier

1.4 Ansprechpartner:innen:

Für Aussteller/Händler sind in erster Linie die Organisatoren Ansprechpartner oder eine von diesen zugewiesene Person. Dies gilt auch während der Veranstaltung.

1.5 Veranstaltungslaufzeiten:

1.5.1 Veranstaltungslaufzeiten Trier:

a) Allgemeine Veranstaltungszeiten:

Die PLAY! – Interactive Gaming Convention Trier findet von Samstag, den 07. November 2026 10:00 bis Sonntag, den 08. November 2026 22:00 statt.

b) Öffnungszeiten der Verkaufs- und Ausstellungsräume für Besucher:

07.11.25 von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr

08.11.25 von 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr (**Ausnahmeregelungen vorher abklären!**)

c) Zeiten für den Standaufbau:

05.11.25 von 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr

06.11.25 von 12:00 Uhr bis 20:00 Uhr

07.11.25 von 08:00 Uhr bis 09:30 Uhr

d) Zeiten für den Standabbau:

08.11.25 von 18:00 Uhr bis 24:00 Uhr

09.11.25 von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr

1.6 Gerichtsstand, anzuwendendes Recht:

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen Ausstellern/ Händlern und den Veranstaltern ist Trier. In Fällen von Streitigkeiten ist das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht anzuwenden.

1.7 Vertragsschluss, Ansprüche der Ausstellenden/Händler:innen, Datenschutz:

a) Mündliche Vereinbarungen, Genehmigungen und Nebenreden bedürfen jeweils der Textform oder der Schriftform sowie der ausdrücklichen Genehmigung der Veranstalter um Wirkung zu entfalten. Dies bezieht sich auf Änderungen, als auch auf Vorbehalte auf den Anmeldeformularen.

b) Alle etwaigen Ansprüche des Ausstellers/Händlers aus dem mit dem Veranstalter abgeschlossenen Vertrag, sowie außervertragliche Ansprüche, sind spätestens 14 Tage nach Veranstaltungsende schriftlich oder in Textform beim Veranstalter anzumelden. Unabhängig davon verjähren sie, wenn sie nicht innerhalb von 6 Monaten schriftlich oder in Textform geltend gemacht werden. Die Verjährungsfrist beginnt mit Schluss des Monats, in den der Schlußtag der Veranstaltung fällt. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, des Produkthaftungsgesetzes, wesentlicher Vertragspflichten sowie aufgrund grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachter Schäden durch den Veranstalter. Insoweit geltend die gesetzlichen Verjährungsfristen.

c) Der Veranstalter und der Aussteller/Händler halten sämtliche Verpflichtungen aus dem Bundesdatenschutzgesetz ein und werden ihre Mitarbeiter und beauftragte Dritte entsprechend verpflichten. Diese Verpflichtung gilt über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus. Sämtliche Informationen über personenbezogene Daten, die dem Aussteller/Händler, deren Mitarbeiter oder Dritten zur Erfüllung des Vertrages bekannt werden, sind vertraulich zu behandeln. Der Veranstalter wird keine personenbezogenen Daten über die Veranstaltung hinaus verwenden oder verwerten.

1.8 Salvatorische Klausel:

Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein werden oder unvollständig sein, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Bestimmung entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmung, die die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten.

2. Waren- und Verkaufsbedingungen

2.1 Grundsätze bei der Anbietung von Waren:

a) Auf der PLAY! – Interactive Gaming Convention sollten vorrangig Artikel ausgestellt und verkauft werden, die die Gaming-Kultur oder thematisch ähnliche Bereiche (z.B. japanische Popkultur) betreffen. Der Aussteller/Händler hat sich dabei selbst um die Einhaltung von geltendem Recht zu kümmern, insbesondere des Jugendschutzgesetzes.

b) Unzulässig ist die Ausstellung solcher Werke, deren Verbreitung, Ausstellung usw. durch Gesetze der Bundesrepublik Deutschland verboten sind. Für diese ausgeschlossenen Werke darf auch nicht geworben werden.

c) Dem Veranstalter ist es freigestellt, Ausstellern/Händlern den Verkauf von Waren auch ohne Nennung von Gründen zu verwehren.

2.2 Waffen:

Waffen und Waffen-Replika jeglicher Art dürfen nicht verkauft oder ausgestellt werden. Dies gilt insbesondere für Messer-, Stich-, und Hieb Waffen. Ausnahmen können Dekowaffen bei vorheriger Genehmigung durch den Veranstalter darstellen.

Für Requisiten und Kostümierungen gilt:

- Realistische Requisiten außerhalb des Veranstaltungsortes verdeckt transportieren – etwa in Taschen oder Koffern
- Kostümierungen erst auf dem Veranstaltungsgelände anlegen und ausschließlich dort tragen
- Kennzeichnungen oder farbliche Markierungen an Nachbildungen von Waffen anbringen, um diese eindeutig als Requisiten erkenntlich zu machen – farbliche Markierung an der Mündung!

2.3 Fälschungen und nicht-lizenzierte Waren:

a) Es dürfen ausschließlich Waren angeboten werden, die einen eindeutigen Copyright Vermerk des Urhebers besitzen. Bei Originalwaren ohne Copyright Vermerk ist der Händler auf Anfrage verpflichtet, schriftlich vor Ort nachzuweisen, dass keine Fälschung oder nicht-lizenzierte Ware vorliegt. Dies kann alternativ auch durch Angabe der offiziellen Seite des Herstellers erfolgen, auf der erkenntlich sein muss, dass die angebotene/ausgestellte Ware unter Lizenz hergestellt wird.

b) Beim Verdacht, dass Waren im Angebot eines Ausstellers/Händlers nicht vom Lizenzgeber des Produktes autorisiert wurden, nicht unter Lizenz produziert wurden oder mit ungültiger falscher/nicht vorhandener Lizenz verkauft werden, ist der Aussteller/Händler dazu verpflichtet, diese Produkte auf Anweisung der Veranstalter aus dem Verkauf zu nehmen und diese für den restlichen Veranstaltungszeitraum von der Verkaufsfläche zu entfernen. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Beschaffenheit der Ware obliegt die Entscheidung über den Verkauf dieser Ware den Veranstaltern. Bei wiederholter Zuwiderhandlung haben die Veranstalter das Recht, den Stand unter Ausübung ihres Hausrechts zu schließen und den Aussteller/Händler von der Veranstaltung zu verweisen.

2.4 Verkauf von Lebensmittelwaren:

a) Die Ausstellung und der Verkauf von selbst hergestellten oder in Auftrag gegebenen Lebensmitteln und Getränken sind untersagt, dies gilt ebenso für industriell hergestellte und abgepackte Ware. Bußgelder, die der Veranstalter durch eine Missachtung dieser Regelung zahlen muss, sind vom Verursacher in voller Höhe zu übernehmen. Für Aussteller:innen des Food-Bereichs gilt eine gesonderte Regelung.

b) Erlaubt ist die Ausgabe von kostenloser Probeware, wobei auf die Einhaltung der geltenden Hygiene- und Lebensmittelgesetze geachtet werden muss.

c) Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für Schäden oder Verletzungen die durch die Abgabe von Probewaren innerhalb oder außerhalb des Veranstaltungsgeländes entstehen.

2.5 Jugendschutz:

a) Bei FSK18 Artikeln ist zu beachten, dass ein Großteil der Veranstaltungsbesucher:innen minderjährig ist, daher dürfen Gewalt verherrlichende und pornografische Videospiele, Mangas, Artbooks, Doujinshis, DVDs und „Adult“-Ware im Allgemeinen nur mit Einschränkung verkauft oder ausgestellt werden. Entsprechende Ware muss eingeschweißt sein bzw. darf für Minderjährige nicht frei zugänglich ausgelegt werden.

b) Der Verkauf solcher Artikel darf jeweils nur gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises an volljährige Besucher stattfinden. Ein Verstoß kann zum sofortigen Ausschluss des Anbieters aus der PLAY! – Interactive Gaming Convention führen.

c) Der Verkauf von in den §§ 184a und 184b StGB bezeichneten Schriften wird durch den Veranstalter unverzüglich zur Anzeige gebracht.

2.6 Verkaufsverbot von Eintrittskarten und Waren außerhalb von Ständen:

a) Zusätzlich zu den in Punkt 2.2 bis 2.5 genannten Waren und Erzeugnissen ist jeder Verkauf von Waren außerhalb der gemieteten Standflächen und Räumlichkeiten verboten.

b) Sofern nicht mit dem Veranstalter anderweitig vertraglich vereinbart, ist der Verkauf von Eintrittskarten anderer Veranstaltungen jeglicher Art untersagt.

3. Anmeldung

3.1 Wer darf Aussteller:in/Verkäufer:in auf der PLAY! – Interactive Gaming Convention sein?

a) Firmen und Vereine mit einem Bezug zur Gaming- und eSports-Kultur können auf der PLAY! – Interactive Gaming Convention ausstellen.

b) Aussteller/Händler, gegen die ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, dürfen nicht ausstellen oder verkaufen. Wenn ein solches Verfahren nach der Anmeldung zur PLAY! – Interactive Gaming Convention eröffnet wird, so ist der Veranstalter unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

c) Weiter können Fan-Clubs, Verleger von Fanzines auf der PLAY! – Interactive Gaming Convention ausstellen. Hierbei gilt, dass nur Waren aus eigener Produktion verkauft werden dürfen (z.B. Kalender, T-Shirts mit Vereinslogos, selbst gezeichnete Artworks, etc.).

d) Aussteller müssen grundsätzlich volljährig und geschäftsfähig sein.

3.2 Anmeldung:

a) Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über das vom Veranstalter bereit gestellte Online- Formular. Der Link zum Formular wird per E-Mail zugesandt. Mit der Übermittlung des Online-Formulars bestätigt der Aussteller/Händler die Teilnahmebedingungen gelesen und akzeptiert zu haben.

b) Der Aussteller/Händler ist an seine Anmeldung gebunden. Bis zur Bestätigung durch den Veranstalter ist der Rücktritt von der Anmeldung kostenlos möglich. Der Aussteller/Händler gilt als bestätigt sobald der der Händler/Aussteller die Rechnung des Veranstalters beglichen hat. Siehe Punkt 3.7.

c) Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Anmeldungen auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

d) Der Abschluss des Vertrages begründet für den Aussteller/Händler keinen Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes, jedoch wird der Veranstalter sich bemühen die Wünsche in Bezug auf Lage, Nachbarschaft und Größe zu berücksichtigen. Je nach Angebot eines Standbetreibers behält sich der Veranstalter vor, die Lage des Standes auszurichten.

e) Der Veranstalter ist berechtigt, die beantragten Standgrößen herab-, nicht jedoch heraufzusetzen. Die Miete verringert sich in einem solchen Fall entsprechend.

f) Der Tausch von Ständen zwischen den zugelassenen Ausstellern/Händlern untereinander bedarf der vorherigen Zustimmung des Veranstalters.

g) Die Unter- oder Weitervermietung von Standflächen ist untersagt.

h) Sollte der Aussteller/Händler seine Anschrift nach Genehmigung des Standes ändern, ist dies umgehend dem Veranstalter zu melden. Dies gilt auch bei einem Wechsel des Ansprechpartners.

3.3 Ausweise auf der PLAY! – Interactive Gaming Convention:

a) Für die Dauer der Veranstaltung stellt der Veranstalter Ausweise oder entsprechende Bändchen zur Verfügung, deren Anzahl von der Standgröße abhängig ist. Diese Ausweise werden nicht vor Veranstaltungsbeginn zugesendet, sondern vor Ort ausgegeben. Die Weitergabe dieser Ausweise an Dritte ist untersagt.

b) Das Betreten der Veranstaltung ist nach Übergabe der Ausweise nur mit dem gültigen Aussteller- oder Händlerausweis gestattet.

c) Missbräuchlich benutzte Ausstellerausweise/Händlerausweise werden eingezogen. Der Veranstalter hat im Falle des Missbrauchs zudem das Recht den betroffenen Aussteller unverzüglich von der PLAY! – Interactive Gaming Convention auszuschließen.

d) Der Verlust eines Aussteller-/ Händlerausweises ist dem Veranstalter umgehend zu melden. Der Aussteller/Händler haftet für durch verspätete Verlustmitteilung entstanden Schäden.

3.4 Veranstaltungsinformation:

a) Jeder Aussteller/Händler wird in einer Veranstaltungsinformation sowie auf der Homepage <https://www.play-con.de/aussteller/> aufgenommen. Die Aufnahme ist freiwillig; sie erfolgt kostenlos und ohne Haftung des Veranstalters für die Vollständigkeit sowie die Richtigkeit des Eintrages.

b) Der Eintrag wird aus den Informationen des Anmeldeformulars übernommen. Sollte der Eintrag dort nicht brauchbar oder nicht vorgenommen worden sein, behält sich der Veranstalter vor, einen eigenen Eintrag zu verfassen.

c) Für den besseren Ablauf der Veranstaltung werden Standnummern vergeben. Um Änderungen zu vermeiden, werden diese erst kurz vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben. Die Standnummern werden auch für die Veranstaltungsinformation verwendet.

3.5 Versicherung:

- a) Die Versicherung der von den Ausstellern/Händlern eingebrachten Standausstattung, Geräte und des Ausstellungsgutes/ sowie der Verkaufsware gegen Einbruch, Diebstahl, Feuer und Wasserschäden sowie Transportschäden auf dem Weg zum oder vom Veranstaltungsort obliegt der Verantwortung der einzelnen Aussteller/Händler.
- b) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung jeglicher Art für private Gegenstände der Aussteller/Händler, wie z.B. Koffer, Taschen, Kleidung oder von Mobiltelefonen, usw.
- c) Der Aussteller/Händler haftet für alle Schäden die Dritte oder der Veranstalter auf dem Stand des Ausstellers/Händlers erleiden soweit diesen ein Verschulden trifft. Dies schließt das Unterlassen von Hilfeleistungen mit ein.

3.6 Verstoß gegen Teilnahmebedingungen:

Wird gegen Bestimmungen der Teilnahmebedingungen verstoßen und ein vertragswidriges Verhalten trotz Mahnung fortgesetzt, so hat der Veranstalter das Recht den betreffenden Aussteller/Händler von der Veranstaltung ausschließen, in besonders schweren Fällen auch von künftigen Veranstaltungen von CLAW Events Events. Dies gilt auch dann, wenn Gegenstände entgegen gesetzlicher Verbote ausgestellt werden oder Aussteller/Händler oder deren Mitarbeiter sich an der Begehung von strafbaren Handlungen beteiligen oder dazu auffordern.

3.7 Rücktritt und Nicht-Teilnahme:

Nach Zulassung ist ein Rücktritt unter folgenden Bedingungen möglich:

- a) Mehr als 90 Tage vor Veranstaltungsbeginn: kostenloser Rücktritt
- b) 90 bis 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 25 % der Standmiete
- c) 60 bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 50 % der Standmiete
- d) Weniger als 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn:
100 % der Standmiete sofern seitens des Ausstellers/Händlers oder des Veranstalters kein geeigneter Ersatzmieter gefunden werden kann.

Zusatzbestimmung Corona - Pandemie:

Sollten sich Ausreisebestimmungen einzelner Länder hinsichtlich der Corona Pandemie kurzfristig verschärfen oder sollte der Aussteller zum Veranstaltungstermin Krankheitssymptome aufweisen, so dass eine Teilnahme für ihn unmöglich wird, ist dies kein Grund für eine Kostenrückerstattung.

4. Stand

4.1 Standinformationen:

- a) Aussteller und Händler sind verpflichtet, während der geltenden Öffnungszeiten ihren Stand pausenlos zu belegen.
- b) Ein Standabbau vor der Beendigung der Veranstaltungslaufzeiten ist nicht gestattet.
- c) Sollte ein Stand eine Stunde nach Beendigung der vorgegebenen Abbauzeit noch nicht geräumt sein, behält sich der Veranstalter vor, den Stand auf Kosten des Ausstellers/Händlers zu räumen.
- d) Kann der Stand wegen unvorhergesehener Ereignisse seitens des Ausstellers/Händlers nicht belegt werden, ist der Veranstalter umgehend zu informieren.
- e) Die Stände, die am ersten Veranstaltungstag um 10:00 Uhr nicht belegt sind, dürfen vom Veranstalter anderweitig vergeben werden. Ein Anspruch auf Rückzahlung gezahlter Standmiete ist ausgeschlossen.
- f) Der Veranstalter haftet weder für Schäden oder Diebstahl der Waren durch Dritte.

4.2 Aufbau- und Abbaueiten:

Stand Auf- und Abbaueiten finden Sie unter Punkt 1.5 c) und d).

4.3 Standausstattung:

- a) Die Stände werden vom Veranstalter mit der gebuchten Ausstattung sowie Fläche gestellt.
- b) Verwendete Stoffe und Materialien, zur Ausstattung und Dekoration der Stände müssen flammenfest imprägniert sein.
- c) Der Raum einer Standfläche kann auch ohne zusätzliche Ausstattung (Freifläche) gemietet und vom Aussteller/Händler selbst eingerichtet werden. Die eigene Einrichtung des Standes darf nur innerhalb der gemieteten Fläche erfolgen. Bei Nutzung der eigenen Ausstattung gelten die gleichen Vorgaben wie unter Punkt 4.3 b).
- d) Die Standflächen sind geräumt und besenrein zurückzugeben.
- e) Der Veranstalter kann für jegliche Schäden, die durch die Nutzung der eigenen Standeinrichtung entstehen, nicht haftbar gemacht werden (siehe Punkt 3.5).
- f) Bei nicht ordnungsgemäßer Standausstattung kann der Veranstalter notwendige Änderungen auf Kosten des Ausstellers/Händlers vornehmen lassen.
- g) Die Standeinrichtung ist nach Veranstaltungsende in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Wiederherstellung und Neubeschaffung von beschädigten, zerstörten oder abhanden gekommenen Einrichtungsgegenständen erfolgen ausschließlich durch den Veranstalter und auf Kosten des Ausstellers/Händlers. Insbesondere auf die Beseitigung von Klebebandrückständen an den Tischen ist zu achten.
- h) Elektronische Geräte können bei Verfügbarkeit gegen Aufpreis beim Veranstalter angemietet werden. Hierzu ist eine frühzeitige Absprache mit dem Veranstalter notwendig.
- i) Die Standfläche darf während der Veranstaltung nicht verändert (z.B. erweitert) werden. Bei Zuwiderhandlung wird eine pauschalisierte, sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 300,00 € erhoben. Der Veranstalter ist zudem dazu berechtigt, bei Zuwiderhandlung die weitere Durchführung des Standes zu untersagen.

4.5 Internet:

- a) Wird für einen Ausstellungsstand Internet (WLAN) benötigt, muss dies bereits bei der Anmeldung angegeben werden.
- b) Wird ein Internetzugang (WLAN) bereitgestellt, müssen elektronischen Medien und Geräten angemeldet werden (siehe Punkt 7).
- c) Jede Haftung des Veranstalters für die technische Umsetzung eines Netzwerks, der Übertragungsqualität sowie Übertragungsgeschwindigkeit und der Verfügbarkeit des vom Betreiber des Veranstaltungsortes verwalteten Internetanschlusses, ist ausgeschlossen.

5. Miete und Zusatzkosten

5.1 Standmiete:

- a) Die Preise für die Standmiete, sowie alle weiteren Kostenpunkte sind bereits bei Anmeldung zur Veranstaltung im Onlineformular angegeben. Der zu zahlende Gesamtbetrag errechnet sich aus der Summe der gebuchten Einzelpositionen.
- b) Es bleibt dem Veranstalter vorbehalten, die Standmieten für einzelne oder alle Stand-Arten zu erhöhen oder herabzusetzen, wenn unvorhergesehene Ereignisse dies erfordern und zulassen. Diese

Erhöhung darf jedoch höchstens 10% betragen und muss mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn vom Veranstalter schriftlich oder in Textform angezeigt werden.

5.2 Zahlungen:

a) Der Gesamtbetrag muss innerhalb der auf der Zulassungsbestätigung angegebenen Frist ohne Abzüge unter Angabe der Rechnungsnummer auf das auf der Zulassungsbestätigung angegebene Konto erfolgen.

b) Der Aussteller/Händler verliert, ungeachtet seiner Zahlungsverpflichtung, den Anspruch auf Teilnahme an der PLAY! – Interactive Gaming Convention, wenn der vereinbarte Gesamtbetrag nicht fristgerecht eingegangen ist.

5.3 Kosten während der Veranstaltung:

Sollten während der Veranstaltung Kosten entstehen, so sind diese sofort fällig und zahlbar.

6. Parken

Der Veranstalter stellt geeignete Parkmöglichkeiten zum Aus- und Entladen von Waren zur Verfügung.

7. Einsatz elektronischer Medien

7.1 Anmeldung:

Der Einsatz von elektronischen Medien jeglicher Art ist bei dem Veranstalter mit der Anmeldung anzumelden. Gewünschte Änderungen müssen spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich oder per E-Mail beantragt werden, danach können leider keine Änderungswünsche mehr berücksichtigt werden.

7.2 GEMA:

Jeder Aussteller/Händler ist verpflichtet, GEMA selbstständig anzumelden und die insoweit geforderten Gebühren zu entrichten. Jegliche Haftung des Veranstalters für nicht entrichtete GEMA Gebühren ist ausgeschlossen.

Kontaktadresse: www.gema.de oder GEMA, Postfach 26 80, 65189 Wiesbaden,
Telefon: 0611/7905-0 E-Mail: bd-wi@gema.de Fax: 0611/7905-197

7.3 Lautstärke:

Durch Vorführungen o.Ä. darf die Veranstaltungstätigkeit der umliegenden Stände nicht beeinträchtigt werden. Lautsprecher müssen auf das Standinnere ausgerichtet sein. Der Veranstalter kann bei Verstößen gegen diese Regelungen Abmahnungen aussprechen und eine Nutzung der Lautsprecher untersagen.

7.4 Sicherheit:

Am Stand betriebene elektrische Geräte müssen der jeweils gültigen DGUV V3 Norm entsprechen. Die Geräte dürfen zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt betrieben werden.

7.5 Haftung:

Für Schäden, die durch vom Standbetreiber eingesetzten elektrischen Geräte entstehen, haftet ausschließlich der Standbetreiber.

8. Werbung:

8.1 Werben auf der PLAY! – Interactive Gaming Convention:

a) Das Anbringen von Werbemitteln an Wandflächen, Säulen, Eingängen, an Treppenhäusern, Toiletten, etc. ist untersagt. Es ist zum Zwecke der Werbung ein geeigneter Ständer zu nutzen.

b) Außerhalb der eigenen Standfläche ist es grundsätzlich untersagt, Banner, Aufsteller oder andere Werbemittel zu nutzen, zu verteilen, auszulegen oder anzubringen, sofern dies nicht mit dem Veranstalter vereinbart wurde.

c) Die Kosten für die Beseitigung und Entsorgung von entgegen den vorstehenden Bedingungen genutzten oder angebrachten Werbemitteln hat der verursachende Aussteller zu tragen.

8.2 Aktionen auf der PLAY! – Interactive Gaming Convention:

Vorträge, Pressekonferenzen, Diskussionsveranstaltungen, Verlosungen etc. auf dem Hallengelände bedürfen der Zustimmung des Veranstalters entweder in Text- oder Schriftform.

9. Verhalten auf der PLAY! – Interactive Gaming Convention / Sicherheit

9.1 Hausrecht:

Zusätzlich zu diesen Teilnahmebedingungen gelten die während der Veranstaltung in den Eingangsbereichen ausgehängten Regeln des Hausrechts und die Hinweise der Veranstaltungsinformation, die im Kassenbereich ausliegt. Besonders auf das bestehende Rauch- und Alkoholverbot bei der Veranstaltung ist hinzuweisen.

9.2 Allgemeine Hinweise:

a) Jeder Aussteller/Händler ist für das gute Gelingen der PLAY! – Interactive Gaming Convention mitverantwortlich. Handlungen, die die Veranstaltung, deren Besucher oder andere Aussteller/Händler stören, behindern oder gefährden, sind zu unterlassen. Das für die Veranstaltung geltende Alkohol-, Rauch-, Waffen-, und Tierverbot gilt für alle auf dem Veranstaltungsgelände befindlichen Personen.

b) Es gehört zu den Pflichten jedes Ausstellers/Händlers aktiv dabei mitzuwirken, dass Diebstähle verhindert und entdeckte Diebstähle angezeigt werden. Unabhängig davon wird der Veranstalter Diebstähle und anderen Straftaten zur Anzeige bringen.

c) Film-, Ton-, und Fotoaufnahmen seitens der Aussteller/Händler sind ohne Absprache mit dem Veranstalter und mit Einverständnis der aufgenommenen Person(en) nur zu privaten Zwecken erlaubt.

d) Herrenlose Taschen, Rucksäcke, etc. sind dem Veranstalter unverzüglich zu melden.

e) Dem Aussteller/Händler ist der Aufenthalt an seinem Stand außerhalb der Veranstaltungszeiten, insbesondere nachts nicht gestattet. Die allgemeine Bewachung des gesamten PLAY! – Interactive Gaming Convention Geländes übernimmt der Veranstalter.

f) Grob fahrlässiges, Dritte gefährdendes Verhalten kann zum sofortigen Ausschluss der Veranstaltung führen. In diesem Falle erhält der Aussteller/Händler die von ihm entrichtete Standmiete und ggf. zusätzliche Kosten nicht zurückerstattet.

9.3 Sicherheit vor Ort:

Die gewerbliche Sicherheitsaufsicht während der Veranstaltung geschieht in Zusammenarbeit mit dem Messepark Trier.

10. Reinigung und Müllentsorgung

10.1 Reinigung Gänge:

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung der Gänge.

10.2 Reinigung Stände:

a) Die unter Punkt 4.3 a) und b) beschriebenen Standaufbauten werden in einem dokumentierten Zustand übergeben. Die Reinigung der Stände obliegt sodann dem Aussteller/Händler.

b) Die Aussteller und Händler werden, soweit erforderlich, zur Entsorgung des in ihrem Bereich auf der Veranstaltung entstehenden Altpapiers und Gemischtmülls herangezogen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind nicht in der Standmiete enthalten. Um dies zu vermeiden kann der am Stand anfallender Restmüll in die von der Messehalle Trier gestellten Entsorgungsbehälter entsorgt werden.